

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Willenscharen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 3, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung, wird durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Willenscharen erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Hundesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Hundesteuer unterliegt das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Willenscharen.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 1 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Hundes nicht dessen Halterin oder Halter, so haftet sie oder er für die Steuerschuld der Halterin oder des Halters.

§ 4 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 12,00 €
 - für den zweiten Hund 24,00 €
 - für jeden weiteren Hund 48,00 €

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich

- für den ersten Hund 24,00 €
- für den zweiten Hund 48,00 €
- für jeden weiteren Hund 96,00 €

(3) Gefährliche Hunde sind Hunde,

1. die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
2. die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrbedrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigen, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
3. die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben oder
4. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Die Gefährlichkeit des Hundes wird durch die jeweils zuständige Ordnungsbehörde festgestellt.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Absatz 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

Die Steuerermäßigung gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 4.

§ 6 Steuerbefreiung und steuerfreie Hundehaltung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, gehörlosen oder sonst hilflosen Person, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzt, dient. Es wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
 2. Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Gemeindegebiet aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.
 3. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Nicht beststeuerbar ist nach Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes insbesondere
1. die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
 2. die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und ihr Gewerbe angemeldet haben,
 3. die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 4. die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung (zum Beispiel: Herdenhunde oder Artistenhunde) notwendig sind.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt. Für Hunde nach Absatz 1 Nr. 2 gilt dennoch Steuerfreiheit.

§ 7

Bestimmungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (zum Beispiel: amtsärztliches Attest oder Prüfungsbescheinigungen) abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen

vorgelegt werden.

- (3) Der Halter des Hundes, für den eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt wurde, hat den genehmigten Sachverhalt bis zum 31. März eines jeden Jahres nach Antragsgewährung schriftlich zu erklären.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Satz 1 und endet entsprechend Satz 2.
- (2) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Haltung beim Amt Kellinghusen anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geschlecht
 3. Wurfdatum
 4. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft anzumelden.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird einmalig eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Die Steuermarke gilt für die Dauer der Steuerpflicht. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 10,00 € eine Ersatzmarke ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder gefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an das Amt Kellinghusen zurückzugeben.

Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke innerhalb von 14 Tagen an das Amt Kellinghusen zurückzugeben. Bei Nichtabgabe der Hundesteuermarke wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

- (2) Das Amt Kellinghusen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Das Amt Kellinghusen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters,
2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
3. Herkunft und Anschaffungstag,
4. Geschlecht, Wurfdatum und Rasse des Hundes.

Hierbei sind die Grundstückeigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt des Amtes Kellinghusen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

- (4) Besteht seitens der Verwaltung der begründete Verdacht, dass eine fehlerhafte Angabe bei der Hunderasse erfolgt ist, kann die Verwaltung die Vorlage eines Sachverständigengutachtens des Veterinäramtes der Kreises Steinburg verlangen. Die Kosten hat der Hundehalter zu tragen.
- (5) Das Amt Kellinghusen ist berechtigt, örtliche Kontrollen durchzuführen.

§11 Datenschutz

- (1) Das Amt Kellinghusen ist berechtigt, zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:
1. Namen, Anschriften und Geburtsdatum von derzeitigen und künftigen

Hundehalterinnen und Hundehaltern,

2. Herkunft und Anschaffungstag,
 3. Alter, Anzahl, Rasse und Geschlecht der gehaltenen Hunde.
- (2) Die entsprechenden Daten werden im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen erhoben:
1. aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kellinghusen,
 2. aus Unterlagen des Ordnungsamtes des Amtes Kellinghusen,
 3. aus den vom Tierschutzverein Itzehoe und Kreis Steinburg e. V. geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde.
- (3) Soweit zur Veranlagung von Steuern nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den genannten Datenquellen vorhandene Daten erhoben werden.
- (4) Das Amt Kellinghusen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von den nach den Absatz 1 und 2 anfallenden Daten ein manuelles und elektronisch geführtes Verzeichnis (siehe Absatz 5) über die Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Kellinghusen ist zulässig.
- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Erlass der Hundesteuer

Im Einzelfall kann die Gemeinde die Hundesteuer, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil nach § 227 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig

anmeldet,

2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Willenscharen über die Erhebung der Hundesteuer vom 25. August 2008 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 25. Oktober 2012. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 bleibt die bisherige Satzung in Kraft.

Willenscharen, den 30.11.2015

gez. Thun
Bürgermeister